

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 51/11 B

L 2 SO 2942/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 SO 3358/08 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Ortenaukreis,
Badstraße 20, 77652 Offenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Juli 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg (vom 27.7.2011), mit dem dieses die Berufung gegen einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Freiburg (vom 1.6.2010) zurückgewiesen hat.
- 2 Er rügt einen Verfahrensfehler und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Er habe mit Schriftsatz vom 12.4.2010 unter Angabe des von ihm als erläuterungsbedürftig angegebenen Themenkomplexes die Ladung des Gutachters Dr. L zur Erläuterung seines nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erstatteten Gutachtens (vom 15.2.2010) in der mündlichen Verhandlung beantragt. Ohne Stellungnahme zu diesem Antrag habe das SG trotz Widerspruchs durch Gerichtsbescheid entschieden. Auch das LSG sei seinem (des Klägers) Antrag auf Ladung des Sachverständigen Dr. L zur Erläuterung des Gutachtens im Termin nicht gefolgt und habe eine Nachholung der ergänzenden Anhörung des Sachverständigen nur im schriftlichen Verfahren vornehmen wollen; damit sei er (der Kläger) jedoch nicht einverstanden gewesen. Da der Anspruch auf mündliche Erläuterung des Gutachtens nur unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs bzw der Prozessverschleppung abgelehnt werden dürfe, liege ein Verfahrensmangel vor, auf dem die Entscheidung des LSG beruhe. Es sei nicht auszuschließen, dass das LSG das Gutachten des Dr. L im Fall seiner Anhörung anders gewürdigt oder eine weitere Sachaufklärung für notwendig gehalten hätte.
- 3 Von grundsätzlicher Bedeutung sei die Frage, ob ein Beteiligter verpflichtet sei, in seinem Widerspruch gegen eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid die bereits beantragte Ladung des Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung des Gutachtens zu wiederholen und damit den Widerspruch gegen eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid zu begründen. Es sei außerdem die Frage zu entscheiden, ob vor einer mündlichen Erläuterung des Sachverständigen im Termin nach § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung (ZPO) zunächst die schriftliche Befragung des Sachverständigen nach § 411 Abs 4 ZPO geduldet werden müsse.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.



- 5 Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels - wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision - nicht nur die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*), sondern auch, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 ZPO der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird. Derartige Revisionsgründe hat der Kläger nicht geltend gemacht. Der Kläger hat weder den Sachverhalt noch den Streitgegenstand in irgendeiner Weise dargestellt. Der Senat vermag daher nicht zu beurteilen, ob das Urteil des LSG auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann.
- 6 Es fehlt aus dem gleichen Grund an einer Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 7 Wegen der fehlenden Sachverhaltsschilderung und Kennzeichnung des Streitgegenstands ist es dem Senat nicht möglich, die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen zu beurteilen. Denn klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfenen Rechtsfragen müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Der Kläger erläutert dies weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

